

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

27.07.2010

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-89/10

Zulassungsnummer:

Z-19.15-413

Geltungsdauer bis:

31. August 2015

Antragsteller:

Schneider Electric GmbH

Gothaer Straße 29

40880 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KHF" und "Canalis KGF"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche
Zulassung Nr. Z-19.15-413 vom 21. Juli 2005.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KHF" und "Canalis KGF", als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottungen der Stromschienensysteme dienen zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Abschottungen der Stromschienensysteme bestehen im Wesentlichen aus einem Element des Stromschienensystems mit innerer Ausfüllung aus Bauplatten bzw. Vergussmassen – nachfolgend Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock genannt – sowie aus einem Fugenschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der Abschottungen der Stromschienensysteme muss 35 cm, 42 cm oder 70 cm betragen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 20 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Die Abmessungen der Abschottungen der Stromschienensysteme (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenverteilers mit Brandschutzblock entsprechen.
- 1.2.3 Die Abschottungen der Stromschienensysteme dürfen zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:
- Stromschienen
- Die Stromschienen müssen aus bis zu 16 mit Polyesterband isolierten Leitern aus Aluminium ("... KHF") bzw. aus Kupfer ("... KGF") und aus einer Abdeckung aus Stahlblech bestehen.
 - Die Abmessungen der Stromschienen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
 - Die Stromschienen müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
 - In jeder Bauteilöffnung darf nur ein Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock angeordnet sein.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-413

Seite 4 von 8 | 27. Juli 2010

- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock "Canalis K...-A7"

Der Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock besteht aus einem Stromschienenverteiler "Canalis KHF" bzw. "Canalis KGF" sowie einer Hohlraum-Verfüllung (sog. Brandschutzblock) mit Vicuolle-Platten⁴ und Vicuolle-Kleber⁴.

2.1.1.1 Stromschienenverteiler

Die Stromschienenverteiler der Systeme "Canalis KHF" bzw. "Canalis KGF" bestehen aus bis zu 16 mit Polyesterband isolierten Leitern aus Aluminium ("... KHF") bzw. aus Kupfer ("... KGF") und einem äußeren Gehäuse aus 1,5 mm bzw. 2 mm dickem, gelochtem Stahlblech (Lochung 2,5 mm x 15 mm).

Die Abmessungen und der Aufbau müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.1.2 Hohlraumverfüllung/Brandschutzblock

Die Hohlraumverfüllung im Innern der Stromschienenverteiler muss aus Vicuolle-Platten⁴ und Vicuolle-Kleber⁴ bestehen.

Aus den Platten sind werksseitig Pass-Stücke zu schneiden und so in den Stromschienenverteiler einzukleben, dass alle Hohlräume zwischen den Leitern sowie zwischen den Leitern und dem Stahlblechgehäuse auf einer Länge von mindestens 420 mm vollständig ausgefüllt sind. Die Leiter müssen vor und hinter dem Brandschutzblock mittels Isolatoren aus Polyester arretiert sein (s. Anlage 1).

2.1.2 Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock "Canalis K...-A8"

Der Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock besteht aus einem Stromschienenverteiler "Canalis KHF" bzw. "Canalis KGF" sowie einer Hohlraum-Verfüllung (sog. Brandschutzblock) mit einer Dämm- und einer Verguss-Masse.

2.1.2.1 Stromschienenverteiler

Die Stromschienenverteiler der Systeme "Canalis KHF" bzw. "Canalis KGF" bestehen aus bis zu 16 mit Polyesterband isolierten Leitern aus Aluminium ("... KHF") bzw. aus Kupfer ("... KGF") und einem äußeren Gehäuse aus 1,5 mm bzw. 2 mm dickem, gelochtem Stahlblech (Lochung 2,5 mm x 15 mm).

Die Abmessungen und der Aufbau müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

⁴ Die Zusammensetzung der Baustoffe muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, entsprechen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-413

Seite 5 von 8 | 27. Juli 2010

2.1.2.2 Hohlraumverfüllung/Brandschutzblock

Die Hohlraumverfüllung im Innern der Stromschienenverteiler muss aus der Dämm-Masse⁴ "E201" und der Verguss-Masse⁴ "E292" bestehen.

In der Mitte der Stromschienenverteiler sind werkseitig alle Hohlräume zwischen den Leitern sowie zwischen den Leitern und dem Stahlblechgehäuse auf einer Länge von mindestens 50 mm mit der Verguss-Masse vollständig auszugießen. Im Anschluss daran sind diese Hohlräume beidseitig mit der Dämm-Masse so auszugießen, dass die Gesamtlänge des symmetrisch ausgebildeten Brandschutzblocks bei Stromschienenverteilern "KHF-A8" (Leiter aus Aluminium) mindestens 350 mm und bei Stromschienenverteilern "KGF-A8" (Leiter aus Kupfer) mindestens 550 mm beträgt. Die Stromschienen müssen vor und hinter dem Brandschutzblock mittels Isolatoren aus Polyester arretiert sein (s. Anlage 1).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 sind die Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock

Jeder Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jeder Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock für Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KHF" bzw. "Canalis KGF" (mit Kennzeichnung für die Größe und den Typ)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-413
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenvertailers zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottungen der Stromschienensysteme

Jede Abschottung der Stromschienensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KHF" bzw. "Canalis "KGF" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-413
- Name des Herstellers der Abschottungen der Stromschienensysteme (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung der Stromschienensysteme am Bauteil zu befestigen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-413

Seite 6 von 8 | 27. Juli 2010

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Abschottung der Stromschienensysteme zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock nach den Abschnitten 2.1.1 bzw. 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienenvertailers mit Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenvertailers mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen und der Beschaffenheit des Stromschienenvertailers mit Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-413

Seite 7 von 8 | 27. Juli 2010

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottungen der Stromschienensysteme dürfen in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁷,
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁸ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen.

3.2 Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 bzw. 2.1.2 hindurchgeführt werden.

3.2.2 Bei Durchführung von Stromschienenverteilern durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Stromschienenverteiler beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm (gemessen von der Bauteiloberfläche) anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ sein.

3.2.3 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau des Stromschienenverters mit Brandschutzblock

4.1.1 Vor Herstellung der Abschottungen der Stromschienensysteme müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

<p>⁵ DIN 1053-1 ⁶ DIN 1045 ⁷ DIN 4166 ⁸ DIN 4223 ⁹ DIN 4102-1:1998-05</p>	<p>Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe) Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe) Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe) Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe) Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen</p>
--	--



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-413

Seite 8 von 8 | 27. Juli 2010

- 4.1.2 Die Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 bzw. 2.1.2 müssen – bei Wandeinbau horizontal hochkant oder horizontal flach – in die Rohbauöffnung so eingesetzt werden, dass der Brandschutzblock mittig eingebaut ist (s. Anlage 4).
- 4.1.3 Die Restöffnung zwischen den Bauteillaibungen und dem Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock ist mit einem mineralischen Mörtel in Bauteildicke hohlraumfüllend zu verschließen (s. Anlage 4).

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottungen der Stromschienensysteme (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführten Abschottungen der Stromschienensysteme den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottungen der Stromschienensysteme sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

5 Bestimmungen für Nutzung

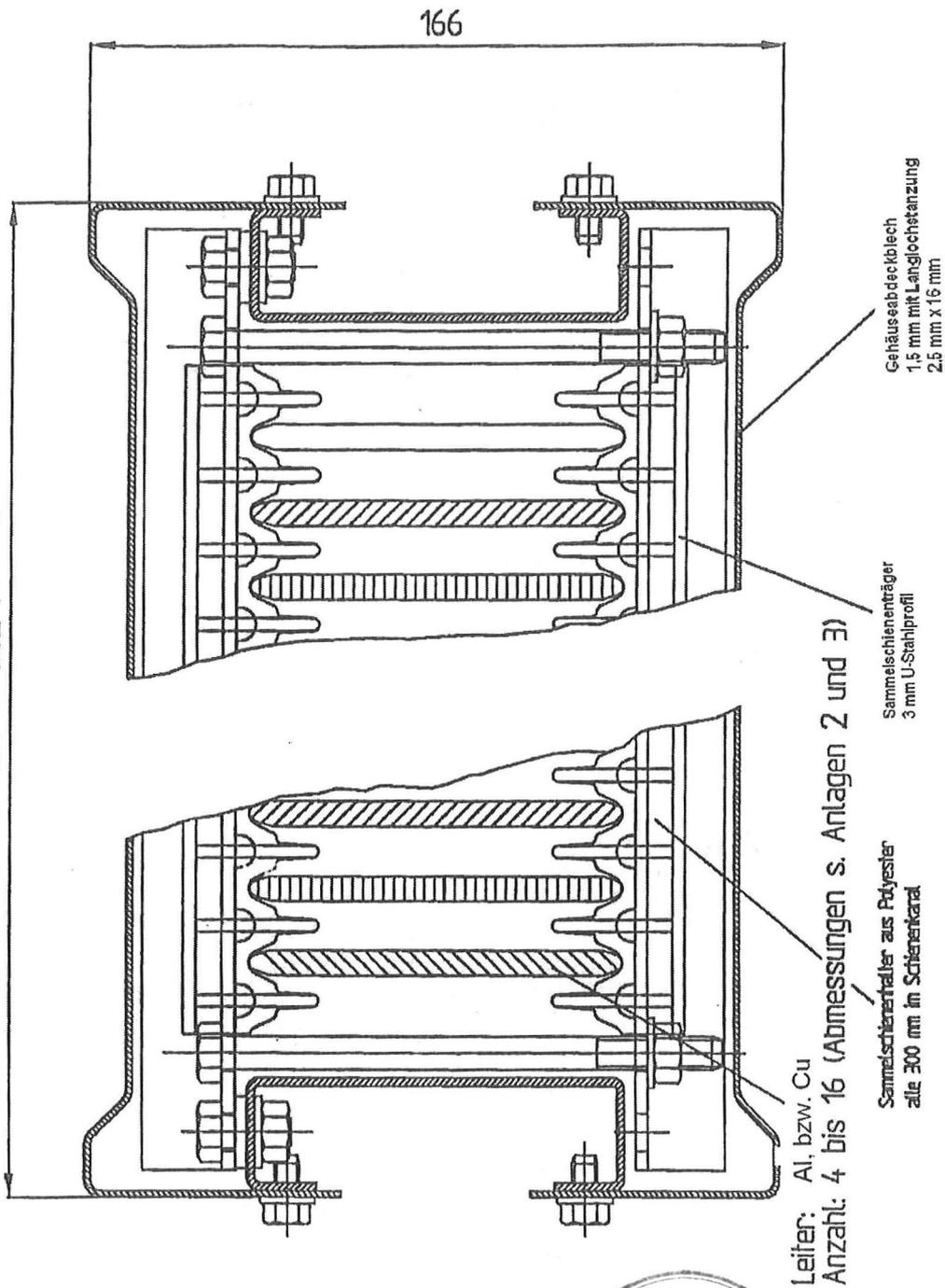
Bei jeder Ausführung der Abschottungen der Stromschienensysteme hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottungen auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottungen stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.2.

Juliane Valerius
Referatsleiterin
Berlin, 27. Juli 2010



166 bis 382 (s. Anlagen 2 und 3)



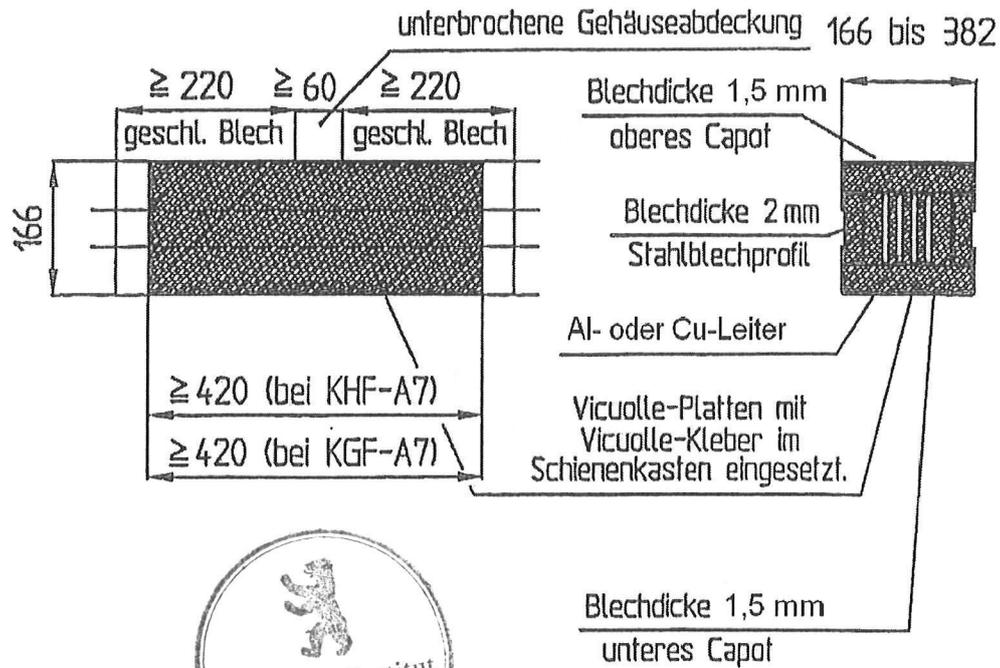
Länge der Stromschieneverteiler: 1000 mm bis 5000 mm



Maße in mm

Abschottungen der Stromschiensysteme
'Canalis KHF' und 'Canalis KGF'
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Systemaufbau Stromschieneverteiler -

Anlage 1
Zur Zulassung
Nr. Z-19.15-413
vom 27.07.2010

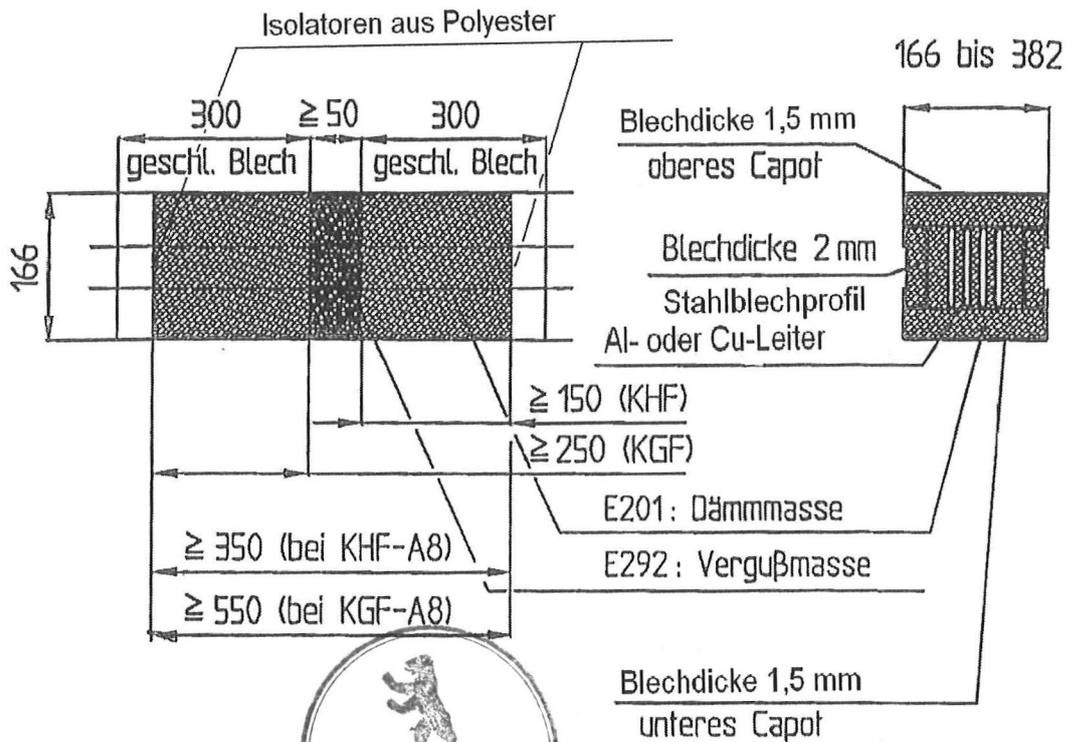


Stromschienenelement mit Brandschutzblock - Abmessungen (mm)							
Bezeichnung	Stahlblechgehäuse		Anzahl	Stromschienen			
	H	B		Aluminium		Kupfer	
				h	d	h	d
KGF-14	166	166	4	-	-	90	4
KHF-14			4	90	4	-	-
KHF-16			4	90	6	-	-
KHF-18			4	90	8	-	-
KGF-24	166	238	8	-	-	90	4
KGF-26			8	-	-	90	6
KHF-26			8	90	6	-	-
KHF-28			8	90	8	-	-
KGF-34	166	310	12	-	-	90	4
KGF-36			12	-	-	90	6
KHF-36			12	90	6	-	-
KHF-38			12	90	8	-	-
KGF-44	166	382	16	-	-	90	4
KGF-46			16	-	-	90	6
KHF-46			16	90	6	-	-
KHF-48			16	90	8	-	-

Maße in mm

Abschottungen der Stromschienensysteme
 'Canalis KHF' und 'Canalis KGF'
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
 - Stromschienenverteiler 'KHF-A7' und 'KGF-A7' -

Anlage 2
 Zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-413
 vom 27.07.2010



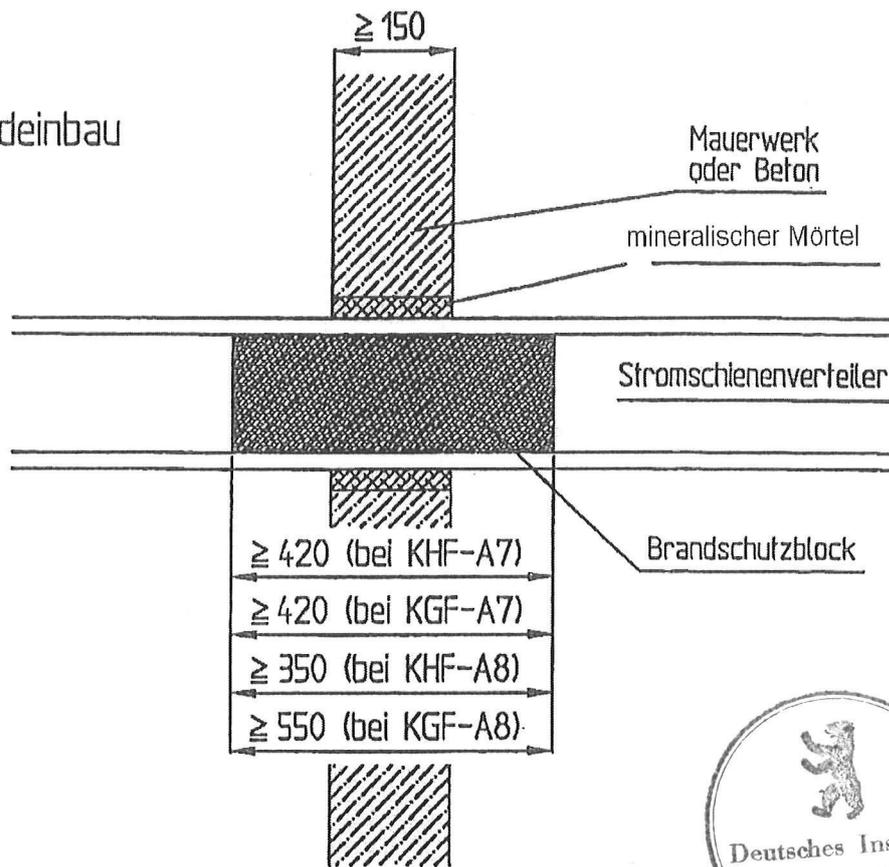
Stromschienelement mit Brandschutzblock - Abmessungen (mm)							
Bezeichnung	Stahlblechgehäuse		Anzahl	Stromschiene			
	H	B		Aluminium		Kupfer	
				h	d	h	d
KGF-14	166	166	4	-	-	90	4
KHF-14			4	90	4	-	-
KHF-16			4	90	6	-	-
KHF-18			4	90	8	-	-
KGF-24	166	238	8	-	-	90	4
KGF-26			8	-	-	90	6
KHF-26			8	90	6	-	-
KHF-28			8	90	8	-	-
KGF-34	166	310	12	-	-	90	4
KGF-36			12	-	-	90	6
KHF-36			12	90	6	-	-
KHF-38			12	90	8	-	-
KGF-44	166	382	16	-	-	90	4
KGF-46			16	-	-	90	6
KHF-46			16	90	6	-	-
KHF-48			16	90	8	-	-

Maße in mm

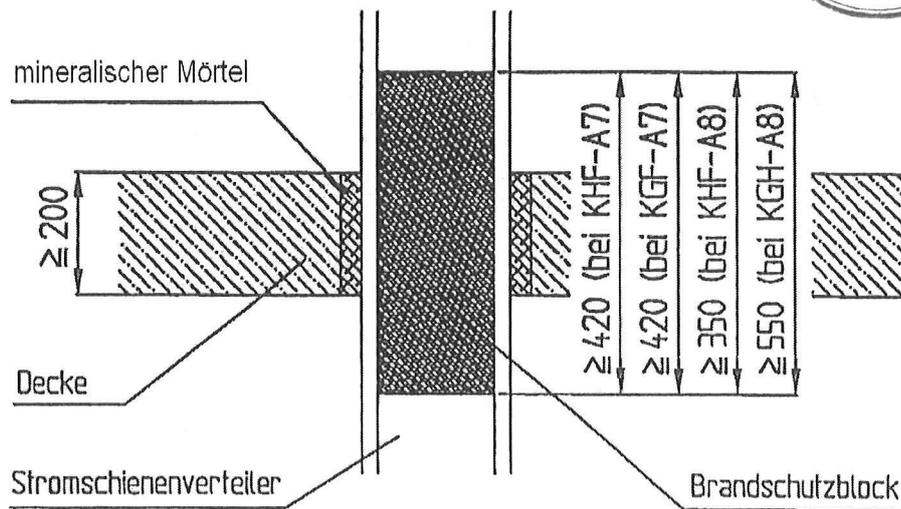
Abschottungen der Stromschiensysteme
'Canalis KHF' und 'Canalis KGF'
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Stromschiensverteiler 'KHF-A8' und 'KGF-A8' -

Anlage 3
Zur Zulassung
Nr. Z-19.15-413
vom 27.07.2010

Wandeinbau



Deckeneinbau



Maße in mm

Abschottungen der Stromschienensysteme
'Canalis KHF' und 'Canalis KGF'
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Wand- und Deckenabschottung -

Anlage 4
Zur Zulassung
Nr. Z-19.15-413
vom 27.07.2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse
der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

.....
^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottungen der Stromschienensysteme
"Canalis KHF" und "Canalis KGF"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
– Übereinstimmungsbestätigung –

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-413
vom 27.07.2010